

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen unter Beteiligung
des Europäischen Sozialfonds
(ANBest-ESF)**

in der Fassung vom 1. März 2023

Die ANBest-ESF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt:

- 1 Umsetzung des Projekts
- 2 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4 Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfangenden
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9 Öffentlichkeitsarbeit
- 10 Sonstige Regelungen

1

Umsetzung des Projekts

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen (Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge und/oder Pauschalsätze) und/oder tatsächlich entstandenen Ausgaben (projektbezogene Ausgaben).

1.1

Bei der Bewilligung der Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen wird das im Projekt eingesetzte Personal folgenden Funktionen zugeordnet:

- Projektleitung großer Projekte,
- Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte,
- Herausgehobene Projektmitarbeit,
- Projektmitarbeit,
- Fachkraft.

1.2

Die bei der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde erfolgte Zuordnung des Personals zu bestimmten Funktionen ist bindend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung. Diese ist vom Zuwendungsempfängenden grundsätzlich vorher bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

1.3

Für das im Projekt tätige Personal gelten entschuldigte Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) als Arbeitszeit.

2

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

2.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheides bestimmten Zwecks verwendet werden.

2.2

Die Finanzierungspläne für

- Zuwendungen auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen und
 - Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben
- sind hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.

2.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfängenden ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn Personalausgaben auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen gefördert werden oder eine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht.

2.4

Die Zuwendung wird auf Anforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Die Zuwendungsempfängenden haben bei der Anforderung der Mittel den jährlichen Bewilligungsrahmen des Zuwendungsbescheides zu berücksichtigen.

2.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.7

Wenn nach dem Zuwendungsbescheid die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen ihnen und Dritten einen Weiterleitungsvertrag gemäß dem Musterweiterleitungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages beziehungsweise der Verträge sind zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

3

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3.1

Bei Zuwendungen auf der Grundlage von Standardeinheitskosten:

Reduzieren sich nach der Bewilligung für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten (Einheiten), so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung und Festbetragsfinanzierung anteilig,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3.2

Bei Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben:

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängenden,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

4

Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben

4.1

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Union haben die Zuwendungsempfängenden bei der Vergabe von Aufträgen rechtsverbindlich Teil 4, Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, wenn sich der

geschätzte Auftragswert wenigstens auf die in § 3 VgV genannten Beträge (EU-Schwellenwerte) beläuft. Weitere Verpflichtungen aufgrund anderer Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten.

4.2

Die Regelungen unter Nummer 4.3 bis Nummer 4.4 gelten ausschließlich für die Programme

- Fachkräfte (Nummer 2.6.3.2.5.2 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 (ESF-RL)),
- Einzelprojekte (Nummern 7.1.3.2.5.2 und 8.2.3.2.5.2 der ESF-RL)

4.3

Vergabe von Aufträgen

4.3.1

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben ist unter Beachtung der Nummer 4.3.5 je nach Höhe der Zuwendung eines der folgenden Verfahren maßgebend:

- a) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- b) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung bis oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- c) Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung über oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen über 500 000 Euro beträgt, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften
 - §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronischen Vergabe)
 - § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)
 - § 22 (Aufteilung nach Losen),
 - § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),

- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),
unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

4.3.2

Wertgrenzen zur Vergabe

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Direktkauf

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden sowie keine Dokumentation der Preisermittlung erfolgen.

Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.

Verpflichtungen aufgrund von EU-Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten (siehe Nummer 4.1).

4.3.3

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

4.3.4

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden.

4.3.5

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben im Bereich der Gemeinden (GV) gilt:

Die Zuwendungsempfängenden im Bereich der Gemeinden haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

4.4

Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben

4.4.1

Die Ausgaben werden nur dann anerkannt, wenn sie durch Rechnung und Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug, Quittung) nachgewiesen werden.

Für vorsteuerabzugsfähige Zuwendungsempfängende:

Die erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

4.4.2

Die Zuwendungsempfängenden haben für die geförderten projektbezogenen Ausgaben eine geson-
derte Kostenstelle oder einen eigenen Kontenkreis einzurichten oder alle dem Projekt zugehörigen
Belege mit einer von ihnen zu vergebenden Projektnummer zu versehen, so dass alle Einnahmen und
Ausgaben, unterteilt nach Einnahme- und Ausgabeart, eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind. Diese
Unterlagen sind für eventuelle Überprüfungen vorzuhalten.

4.4.3.

Aus der Zuwendung dürfen bewegliche Gegenstände nur bis zu einem Anschaffungspreis von 800
Euro (netto) angeschafft werden. Sie müssen für die Durchführung des Projektes notwendig und ihre
Anschaffung wirtschaftlich sein. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist stets der Anschaffungspreis
für den jeweiligen Gegenstand maßgebend, unbeachtlich des prozentualen Einsatzes im Projekt. Die
durch die Zuwendung erworbenen Gegenstände sind während des Projektzeitraumes an den Zuwen-
dungszweck gebunden. Nach Ende des Durchführungszeitraums ist die Zweckbindung aufgehoben.

4.4.4

Ausgaben für den Erwerb von Land und Immobilien sowie für die Bereitstellung von Infrastruktur sind
nicht förderfähig.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

5.1

wenn sie nach Antragsstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von diesen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht mehr innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden zustehen,

5.5

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist der Anspruch auf die erhaltene Zuwendung nachzuweisen. Soweit das Ende des Durchführungszeitraums in den Monat Dezember fällt, gilt der 28. Februar des Folgejahres als spätester Vorlagetermin.

Zwischennachweis

Für Projekte, deren Durchführungszeitraum über den 31.12. andauert, ist bis zum 31.01. des Folgejahres ein Zwischennachweis in der Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Umsetzung des Projektes sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA-Online zu dokumentieren.

6.4.1

Die belegte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises hat im folgenden Umfang zu erfolgen:

6.4.1.1

Bei teilnehmerbasierten Zuwendungen (auf Grundlage von programmspezifischen Standardeinheitskosten):

Die Anwesenheit der Teilnehmenden in dem Projekt beziehungsweise das Befinden des Auszubildenden in Ausbildung ist entsprechend dem beigefügten Teilnahmenachweis beziehungsweise Ausbildungsnachweis zu erfassen.

6.4.1.2

Bei Zuwendungen für Personaleinsatz nach Funktionen (auf Grundlage von Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen):

6.4.1.2.1

Mit Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweis ist als Nachweis zur Projektstätigkeit die Erklärung zur Projektstätigkeit vorzulegen. In der Erklärung zur Projektstätigkeit ist vom Zuwendungsempfänger und von der/dem im Projekt direkt Beschäftigten zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt in dem jeweiligen Jahr erfolgt ist. Sofern die/der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.

6.4.1.2.2

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat im Projekt eingesetzt ist, ist die Pauschale nur anteilig förderfähig. Im zahlenmäßigen Nachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine Berechnung nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage vorzunehmen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen. Der Anteil errechnet sich, in dem die eingesetzten Tage durch 30 Tage dividiert werden.

6.4.1.3

Bei Zuwendungen für Restkosten oder arbeitsplatzbezogene Ausgaben (auf Grundlage von Pauschalsätzen):

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten für Personaleinsatz nach Funktionen gemäß Nummer 6.4.1.2 der ANBest-ESF. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von Restkosten oder arbeitsplatzbezogenen Ausgaben keine weiteren Belege vorzulegen.

6.4.1.4

Bei Zuwendungen für projektbezogene Ausgaben:

- In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/in, Einzahler/in, ggf. Art der Vergabe sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Die Belege sind im Rahmen von Prüfungen vorzuhalten. Dabei müssen die Belege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfängenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- Soweit der Zuwendungsempfängende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.4.1.5

Bei Finanzierungsbeteiligung durch bürgerschaftliches Engagement:

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunde hat durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen.

Die Stundenzettel sind auszudrucken, zu unterschreiben und jedem Begleitbogen beizufügen.

6.4.1.6

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Überlassung von Personal durch Dritte:

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an dem geförderten Projekt beteiligen, hat der Nachweis der Arbeitsleistung durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.

6.4.1.7

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen):

Der Nachweis, dass von den Teilnehmenden entsprechende ALG II-Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfängenden durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden zu belegen.

6.4.1.8

Die Unterschrift des Zuwendungsempfängenden beziehungsweise des Weiterleitungspartners kann auch von einer vertretungsberechtigten Person erfolgen, sofern ein Nachweis (in Kopie) über die Zeichnungsbefugnis vorgelegt wird. Der Nachweis über die Zeichnungsbefugnis kann zum Beispiel durch einen Auszug beziehungsweise einer Kopie des Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung erbracht werden. Bei Kommunen wird auf einen Nachweis der Zeichnungsbefugnis verzichtet.

6.4.2

Neben der Übermittlung in ABBA-Online ist der Zwischen- beziehungsweise Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden

subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfangenden rechtswirksam zu übermitteln. Hierbei kann die Schriftform gemäß § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

6.5

Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Erklärung zur Projektstätigkeit, Teilnahmenachweise, Ausbildungsnachweise, Nachweis über die Zeichnungsbefugnis (ausgenommen sind Kommunen), Vergabeunterlagen, Teilnehmendenfragebögen (sofern nicht digital erfasst), und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Zuwendungsbescheid vorgeschrieben sind.

Von den Zuwendungsempfangenden sind folgenden Belege im Original an die Bewilligungsbehörde zu übersenden:

- Unterschriebene Erklärungen zur Projektstätigkeit
- Unterschriebene Teilnahmenachweise
- Unterschriebene Ausbildungsnachweise
- Unterschriebene Beratungsprotokolle und ggf. Tagesprotokolle
- Dokumente mit unterschriebenen subventionserheblichen Erklärungen

Für alle anderen Belege ist die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zugelassen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfangenden für die Belege bleibt hiervon unberührt.

Damit sind alle Belege, die nicht im Original an die Bewilligungsbehörde übersandt werden müssen, in folgender Form vorzuhalten, auf Aufforderung den unter Nummer 7.2 genannten Stellen vorzulegen und von den Zuwendungsempfangenden aufzubewahren:

- im Original in Papierform oder
- als beglaubigte Kopien der Originale oder
- als Papiausdrucke elektronischer Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist, oder
- als Belege, die bei den Zuwendungsempfangenden als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung zu entsprechen.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

6.6

Bei Erfassung von Teilnehmendendaten

Die Zuwendungsempfangenden haben Teilnehmendendaten mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Erhebungsinstrumenten zu erfassen und direkt von den Teilnehmenden abzufragen. Die Erfassung der Teilnehmendendaten hat digital zu erfolgen. In begründeten Ausnahmen darf

die Erfassung der Teilnehmendendaten per Papierfragebogen erfolgen. Die Begründung ist auf Anforderung der Bezirksregierung vorzulegen.

Die Erfassung der Teilnehmendenfragebögen hat für jeden Teilnehmenden zu drei Zeitpunkten zu erfolgen:

- bei Eintritt in das Projekt,
- direkt nach Austritt aus dem Projekt und,
- 6 Monate nach Austritt aus dem Projekt.

Die Zuwendungsempfängenden haben sicherzustellen, dass die Teilnehmendenfragebögen vor dem Zeitpunkt des nächsten Mittelabrufs vollständig in das System ABBA-Online eingegeben sind und im Falle der Erfassung der Teilnehmendendaten per Papierfragebogen zu bestätigen, dass die Teilnehmenden die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnisnahme erhalten haben..

Im Falle unzureichender Erfassung von Teilnehmendendaten behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

6.7

Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, die für den kompletten Nachweis der Verwendung der Förderung notwendigen Belege bis zum 31.12.2036 aufzubewahren.

6.8

Dürfen Zuwendungsempfängende zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Nachweise beizufügen beziehungsweise in den entsprechenden Dokumentationen kenntlich zu machen.

6.9

Ausgaben für das geförderte Projekt, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung oder die Verausgabung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängenden auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde sowie nach Nummer 7.2 benannte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Zwischen-

beziehungsweise Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Verwendung der Zuwendung beziehungsweise ordnungsgemäße Projektumsetzung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen. Die Prüfung kann vor Ort erfolgen oder durch Beauftragte vorgenommen werden. Die Zuwendungsempfangenden halten die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilen die notwendigen Auskünfte.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf zulässigen Datenträgern vorgehalten werden (Nummer 6.5), ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewährleisten. Die Zuwendungsempfangenden haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (zum Beispiel Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der unter Nummer 7.2 benannten Stellen sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte auch durch die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfangende) schriftlich eingeräumt werden.

7.2

Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF NRW, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Die Zuwendungsempfangenden haben den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

7.3

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über das geförderte Projekt zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

7.4

Für Vor-Ort-Überprüfungen sind auf Anforderung schriftliche Ausführungen zur konkreten Einhaltung der folgenden Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der Umsetzung des Projekts zu machen:

- Nichtdiskriminierung (Artikel 21 GRC)
- Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 GRC)
- Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 GRC)
- Umweltschutz (Artikel 37 GRC)
- Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 GRC)

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Absatz

4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängenden anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9

Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängenden haben bei jeder Form der Darstellung eines aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF sowie Fonds für einen gerechten Übergang - JTF) finanzierten Projektes an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information an die Projektbeteiligten (zum Beispiel Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union,
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,
- Hinweise auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfängenden (zum Beispiel bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Projektes auf der Web- und Social-Media-Seite des Zuwendungsempfängenden, soweit solche existieren. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Projektes eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben,
- Bei den Projekten ist öffentlich einsehbar (zum Beispiel im Eingangsbereich) mindestens ein Poster in DIN A3 – als Druck oder als gleichwertiger elektronischer Bildschirm – mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zu platzieren.
- Dokumentation der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise.

Bei der Verwendung von Standard-Formulierungen und Emblemen/Logos ist Nachfolgendes zu beachten:

- Embleme / Logos

Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die vom MAGS vorgegebenen Emblem-/Logokombinationen zu verwenden und dürfen nicht verändert werden.

Sofern weitere Embleme / Logos verwendet werden, sind alle Embleme / Logos gleichberechtigt hinsichtlich Anordnung und Größe anzubringen. Die Embleme / Logos sowie Vorgaben zur Verwendung sind im Internet unter www.mags.nrw zu finden.

- Die für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwendende Standardformulierung lautet:
„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Im Falle unzureichender Öffentlichkeitsarbeit behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

10

Sonstige Regelungen

10.1

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko, muss von den Zuwendungsempfängenden insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) berücksichtigt werden.

10.2

Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EU weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann dieser Bescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.